

DAS ACE AUTO CLUB EUROPA

KLEIN

GE

DRUCK

TE



ZUR ACE-TARIFWELT

- | | |
|--|----------|
| 1. ACE-Satzung | Seite 2 |
| 2. Leistungs- und Beitragsordnung | Seite 7 |
| 3. Allgemeine Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder (ASB Dialog) | Seite 11 |
| 4. Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ACE-Fahrrad-Schutzbrief für ACE Classic, ACE Comfort, ACE Comfort+ und ACE Privat (ACE-Fahrrad-Schutzbrief 2022) | Seite 17 |
| 5. Allgemeine Versicherungs-Bedingungen zum ACE-Haus- und Wohnungsschutzbrief für den Baustein Home und den Tarif ACE Privat | Seite 23 |

1. SATZUNG DES ACE AUTO CLUB EUROPA E.V.

PRÄAMBEL

Der ACE Auto Club Europa e.V. ist eine Gemeinschaft von Menschen mit demokratischen und sozialen Werten. Von den Gewerkschaften gegründet, bekennt sich der Club zu seiner politischen Verantwortung für die mobile Gesellschaft in der Stadt und auf dem Land: Mit Respekt und Engagement für die Umwelt und für Zukunft sichernde Lebensgrundlagen.

Der Club ist eine Mitmachorganisation mit einem starken und engagierten Ehrenamt. Dieses prägt und trägt den Verein, sowohl in seiner inneren Organisation als auch in seiner zielorientierten und proaktiven Außenwirkung.

Die Gestaltung einer sicheren und modernen Verkehrswelt ist Grundlage seiner Bestrebungen. Der ACE Auto Club Europa e.V. wirkt europaweit als Mobilitätsbegleiter.

I ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein wurde am 16. Juli 1965 gegründet, führt den Namen „ACE Auto Club Europa e.V.“ („ACE“ oder „Club“) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Sitz und Gerichtsstand des ACE ist Stuttgart.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- Der ACE ist ein Autoclub und Europas Mobilitätsbegleiter. Er ist sowohl national wie international tätig.
- Als Verkehrsbund vertritt er die Interessen seiner Mitglieder insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit, Verkehrspolitik, Verkehrsrecht, Steuerpolitik, Verbraucherschutz. Der ACE setzt sich dafür ein, Mobilität sicher, sozial, umweltverträglich und wirtschaftlich zu gestalten. Er wirbt für nachhaltige zukunftsfähige Verkehrssysteme unter Einbeziehung aller Verkehrsmittel und unterstützt darauf gerichtete politische und kulturelle Projekte. Der ACE erbringt für seine Mitglieder Mobilitätsservice im Rahmen der Leistungs- und Beitragsordnung.
- Kernbereiche seiner Dienstleistungen sind
 - __ Pannenhilfe,
 - __ Bergen und Abschleppen sowie personenbezogene Hilfe und Unterstützung,
 - __ Verkehrsrechtsschutz,
 - __ u.a. Versicherungsleistungen (durch Gruppen und Sammel-Versicherungsverträge).
- Der ACE berät seine Mitglieder in den Bereichen Touristik, Freizeit und Arbeitswege. Der ACE nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele darüber hinaus Interessen aller Verbraucher durch nicht gewerbmäßige Aufklärung und Beratung wahr. Der ACE ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften und Wirtschaftsunternehmen.
- Der ACE berücksichtigt die sozialen Belange seiner Mitglieder und bringt diese in die verkehrspolitischen Debatten ein. Hierzu gehören insbesondere folgende Aspekte:
 - __ Gesellschaftliche Teilhabe, besonders für in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen
 - __ Bezahlbarkeit von Mobilität
 - __ Mobilität als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge
 - __ Gute Arbeit und nachhaltige Mobilitätsentwicklung

II MITGLIEDER

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied im ACE kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Die Mitgliedschaft ist in Textform zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitglieder des ACE bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem gewünschten Eintrittsdatum oder mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung beim ACE eingegangen ist.
- Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinnschädigenden Verhaltens.
- Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand; die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Verein zugehen. Die Leistungs- und Beitragsordnung kann vorsehen, dass der Austritt eine bestimmte Mindestdauer der Mitgliedschaft voraussetzt. Der Vorstand behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund ausdrücklich vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied im Rahmen der Kommunikation mit dem ACE (einschließlich dessen Organen und Gremien) Belästigungen, Verleumdungen und/oder Äußerungen ausspricht, die rassistisch, gewaltandrohend, sexistisch und/oder diffamierend sind.
- Über den Ausschluss gem. § 3 Ziff. 4. c) entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eine Entscheidung des Aufsichtsrats zu beantragen. Der Aufsichtsrat entscheidet abschließend und teilt dem Mitglied die Gründe seiner Entscheidung mit. Gibt er dem Antrag des Mitglieds statt, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.
- Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedsrechte gegenüber dem ACE, einschließlich aller Wahlämter insbesondere der Mitgliedschaften in Organen und Gremien.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- Die ACE-Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte Mitgliedergruppen ermäßigte Clubbeiträge festlegen.
- Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Im Falle eines Beitragsrückstandes stehen dem Mitglied keinerlei Leistungsansprüche zu. Leistungen können erst ab dem Zeitpunkt des Beitragsausgleiches wieder in Anspruch genommen werden. Sollte ein Beitragsausgleich nach schriftlicher Mahnung des Mitglieds nicht erfolgen, so behält sich der ACE das Recht vor, die Mitgliedschaft außerordentlich zu kündigen.
- Die Leistungs- und Beitragsordnung, Clubleistungen, Allgemeine Bedingungen der Schutzbriefversicherung und Mitgliedsbeiträge (Clubbeitrag, Versicherungsprämien) sowie deren Änderungen werden im Mitgliedermagazin des ACE bekannt gegeben.

III ORGANE

§ 5 Organe

- Die Organe des ACE sind
 - die Hauptversammlung,
 - der Aufsichtsrat,
 - der Vorstand.
- Alle Mitglieder der Organe sind in dieser Funktion den Interessen des ACE und seiner Mitglieder verpflichtet.
- In die Organe kann nur gewählt werden, wer mindestens ein volles Jahr ACE-Mitglied ist.

§ 6 Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des ACE. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Organe, Gremien und Mitglieder des ACE bindend.
- Die Hauptversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisoren;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
 - Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen;
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, diese erfolgt in getrennter geheimer Wahl;
 - Wahl der Revisoren, die keinem Vereinsorgan angehören dürfen;
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund oder Entscheidung über den Einspruch eines vom Aufsichtsrat abberufenen Vorstandsmitglieds;
 - Beschlussfassung zur Auflösung des ACE und Verwendung seines Vermögens.
- Die Hauptversammlung findet regelmäßig alle vier Jahre statt.
- Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens acht Wochen vorher im Mitgliedermagazin des ACE unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zusendung der Tagungsunterlagen (Geschäftsberichte, Anträge etc.) soll mindestens vier Wochen vorher erfolgen.
- Anträge zur Hauptversammlung können von den Delegiertenversammlungen der Regionen, den Regionalausschüssen, den Regionalvorständen, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand gestellt werden; sie müssen mindestens zehn Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung beim Vorstand vorliegen. Sie sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats und den gewählten Delegierten mit der Einladung spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung bekannt zu geben. Satzungsändernde Anträge sind mit ihrem wesentlichen Inhalt spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung im Mitgliedermagazin des ACE zu veröffentlichen.
- Zusammensetzung:
 - Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den 15 Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie 60 Delegierten, die auf den regionalen Delegiertenversammlungen gewählt werden.
 - Der Vorstand legt die Verteilung der Delegierten nach Buchstabe a) nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederstand vom 30.06. des der Hauptversammlung vorausgehenden Jahres.
- Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Jede/-r Stimmberechtigte hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.
- Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten eine Versammlungsleitung und beschließt über ihre Geschäfts- und Wahlordnung.
- Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beschließt sie mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten, bei Satzungsänderungen mit der Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
- Über die Auflösung des ACE und die Verwendung seines Vermögens beschließt die Hauptversammlung mit der Mehrheit von mehr als 3/4 aller Stimmberechtigten.
- Über die Hauptversammlung wird Protokoll geführt. Der die Beschlüsse enthaltende Auszug des Protokolls ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von drei Monaten statt, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird, entweder
 - von wenigstens 1/3 der gewählten Delegierten,
 - vom Aufsichtsrat,
 - von mindestens der Hälfte der Regionen nach Beschluss des jeweiligen Regionalvorstands,
 - vom Vorstand.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die außerordentliche Hauptversammlung fest, wobei nur diejenigen Tagesordnungspunkte aufgeführt werden dürfen, die Gegenstand des schriftlichen Einberufungsverlangens sind. Eine Ergänzung dieser Tagesordnung ist nur zulässig, wenn und soweit dies der Aufsichtsrat oder mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten beantragen. Innerhalb dieser Tagesordnung hat die außerordentliche Hauptversammlung die gleichen Rechte wie die ordentliche Hauptversammlung. Die Tagesordnung und der Termin der außerordentlichen Hauptversammlung werden spätestens vier Wochen vor Stattfinden im Mitgliedermagazin des ACE veröffentlicht.

§ 7 Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die Vertreter / Vertreterinnen der sechs ACE-Regionen sind. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig sein. Delegierte und Ersatzdelegierte können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein oder nachträglich zu solchen bestellt werden.
- Die ACE-Regionen entsenden die Vertreter/-innen in den Aufsichtsrat, wobei jede ACE-Region zunächst jeweils zwei Sitze erhält. Der Vorstand legt die Verteilung der restlichen drei Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederbestand zum 30.06. des der ordentlichen Hauptversammlung vorausgehenden Jahres. Die Delegiertenversammlungen wählen die Vertreter / Vertreterinnen ihrer Region für den Aufsichtsrat in freier und geheimer Mehrheitswahl.
- Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats beginnt mit der Eröffnung der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Entfallen während der Amtszeit die persönlichen Voraussetzungen, Mitglied des Aufsichtsrats sein zu können, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so rückt von der entsendenden ACE-Region ein/-e Nachfolger/-in entsprechend der Vertreterliste nach. § 5 Abs. 3 findet Anwendung.
- Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n, die beide unterschiedlichen Regionen angehören müssen.
- Der Aufsichtsrat bildet ein aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern bestehendes Präsidium. Ihm gehören der/die Aufsichtsratsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende aufgrund ihrer Funktionen an. Weitere vier Präsidiumsmitglieder, von denen jedes einer anderen der übrigen vier Regionen angehören muss, werden vom Aufsichtsrat gewählt.
- Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium nimmt in Vertretung des Aufsichtsrats dessen Aufgaben dort wahr, wo dies die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmen.
- Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, über Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zu beraten und zu beschließen; er fasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Beschlussfassung über Maßnahmen und Geschäfte des Vorstandes, die nach der Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Beschlussfassung über Haushaltsvoranschläge und Stellenpläne;
 - Entgegennahme von Prüfberichten;
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung auf Vorschlag der Revisoren, Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - Abschluss von Verträgen der Vorstandsmitglieder, Festlegung der Bezüge für Wahl- und AT-Angestellte;
 - Vorbereitung der Hauptversammlung, Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder bedürfen der 2/3-Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder;
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder; hiergegen hat der/die Abberufene ein Einspruchsrecht an die Hauptversammlung, die endgültig entscheidet. Von der Entscheidung des Aufsichtsrats an ruhen die Rechte und Pflichten des/der Abberufenen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Hauptversammlung, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abzuberufen;
 - Nachwahl der Revisoren;
 - Berichterstattung an die Hauptversammlung über seine Tätigkeit;
 - Berufung der Antragskommission zur Hauptversammlung aus dem Kreis der Stimmberechtigten auf Vorschlag durch den ACE-Vorstand.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder wird es vom Aufsichtsrat abberufen, so kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ergänzung vornehmen.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptamtlich aus. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Erklärung der Annahme ihrer Wahl.
- Der ACE wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Erlass von Richtlinien und Wahlordnungen sowie die Festlegung des Delegiertenschlüssels und satzungsgemäße Vorbereitung der regionalen Delegiertenversammlungen;
 - Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats;
 - Vorlage von Stellenplänen, Haushaltsplänen sowie Vorlage von Jahresabschlüssen zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat;

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Ziff. 6, das Mitglied ist vor Ausschluss zu hören;
 - Abschluss von Tarifverträgen;
- Für folgende Maßnahmen und Geschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - Erlass der Leistungs- und Beitragsordnung;
 - Wirtschafts- und Finanzpläne, Haushaltspläne, Stellenpläne und Jahresabschlüsse;
 - langfristige Darlehen;
 - Ausübung von Gesellschafterrechten des ACE, wobei der Aufsichtsrat durch sein Präsidium vertreten wird;
 - Berufung von Fachberäten;
 - Abschluss von Kooperationen und Entscheidung über sonstige Formen der Zusammenarbeit mit anderen Automobilclubs sowie ähnlichen Organisationen;
 - Erlass und Änderungen der Richtlinie für das Ehrenamt.
 - Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist.
 - Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein/-e von ihm/ihr bestimmter/-r Vertreter/-in kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

IV GREMIEN

§ 9 ACE-Kreise und ACE-Regionen

- Es werden ACE-Kreise als Untergliederungen des ACE gebildet, die Aufgaben auf örtlicher Ebene nach Maßgabe der §§ 11 und 12 dieser Satzung wahrnehmen. Die ACE-Kreise werden zu sechs ACE-Regionen zusammengefasst, in denen Delegiertenversammlungen gemäß § 10 dieser Satzung stattfinden.
- Über die Bildung und Zahl der Regionen sowie deren Zuschnitt wird mit der Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten durch die Hauptversammlung entschieden. Eine Region muss mindestens das Territorium eines Bundeslands der Bundesrepublik Deutschland umfassen und zusätzlich mindestens 35.000 Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung haben.
- Über die Bildung und Zahl der ACE-Kreise sowie deren Zuschnitt entscheidet der jeweilige Regionalvorstand der betroffenen Region nach Anhörung der Betroffenen in eigener Verantwortung.
- Über Anträge auf Abberufung eines ACE-Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder entscheidet der jeweilige Regionalvorstand.
- Dem ACE-Kreis gehören alle Mitglieder an, die innerhalb des ACE-Kreises wohnen. Das gilt ebenfalls für Mitglieder, die ihren Wohnort verändert haben; eine Wohnortveränderung bewirkt eine Veränderung des ACE-Kreises, dem das Mitglied angehört. Es können jedoch Ausnahmen durch den Vorstand des ACE-Kreises, dem das Mitglied angehören will, getroffen werden. Die Zugehörigkeit dort schließt die Zugehörigkeit zu einem anderen ACE-Kreis aus.

§ 10 Delegiertenversammlung der ACE-Regionen

- Die Delegiertenversammlung findet in jeder ACE-Region rechtzeitig vor einer ordentlichen Hauptversammlung statt.
- Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme von Berichten aus dem Aufsichtsrat sowie dem Regionalausschuss;
 - Wahl der Regionalvorstände;
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Hauptversammlung, wobei die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten spätestens mit Eröffnung der Hauptversammlung ein etwaiges Aufsichtsratsmandat niederzulegen haben;
 - Wahl der die Region im Aufsichtsrat vertretenden Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter/-innen. Für die Region werden maximal genauso viele Stellvertreter/-innen gewählt, wie die Region Aufsichtsratsmitglieder stellt („Vertreterliste“). Sofern die Vertreterliste erschöpft ist, wählt die zuständige außerordentliche Delegiertenversammlung neue Vertreter/Vertreterinnen nach.
 - Antragstellung zur Hauptversammlung; insbesondere Anträge zu Änderungen betreffend die Region (Teilung, Zusammenlegung und Änderung des Zuschnitts).
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstandes und von ihm benannte Vertreter haben Teilnahmerecht.
- Die Mandate der gewählten Delegierten und der gewählten Aufsichtsratsmitglieder beginnen mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- Bei der Tätigkeit und den Entscheidungen der ACE-Delegiertenversammlung der Region sind die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats sowie die Richtlinien des Vorstandes zu beachten.

§ 11 Mitgliederversammlung des ACE-Kreises

- Die Mitgliederversammlung des jeweiligen ACE-Kreises ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes des ACE-Kreises;
 - Aussprache über die Berichte;
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung der Region und an den Regionalvorstand;
 - Wahl des Vorstandes des ACE-Kreises;
 - Anträge an den Regionalvorstand der betroffenen Region auf Auflösung des ACE-Kreises;
 - Anträge an den ACE-Vorstand auf Abberufung des ACE-Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder.

- Die Mitgliederversammlung des ACE-Kreises wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung der Region. Der ACE-Vorstand legt aufgrund der Mitgliederzahl vom 30. Juni des der Hauptversammlung vorausgegangenen Jahres die Zahl der zu wählenden Delegierten fest. Jeder ACE-Kreis ist berechtigt, mindestens eine/-n Delegierte/-n zu wählen. Als Delegierte/-r kann nur gewählt werden, wer zum jeweiligen Zeitpunkt mindestens ein volles Jahr ACE-Mitglied und nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig ist. Die Vorschlagene müssen Mitglied des ACE-Kreises sein, der sie gewählt hat. Näheres regelt die Wahlordnung.
- Die Mitgliederversammlungen werden im letzten Vierteljahr des Vorjahres oder dem ersten Vierteljahr des Jahres, in dem eine Hauptversammlung stattfindet, durchgeführt. Sie werden auf Anweisung des ACE-Vorstands vom Club-Service einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitglieder-Magazin. Näheres regelt die Wahlordnung.
- Die Aufgaben des ACE-Kreises werden, soweit keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist, vom ACE-Kreisvorstand wahrgenommen. Zusammensetzung und Arbeitsweise des ACE-Kreisvorstands werden in der Richtlinie für das Ehrenamt geregelt.
- Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung seines ACE-Kreises zu stellen.

§ 12 Regionalausschüsse und Regionalvorstände

- Für den Bereich der einzelnen ACE-Regionen sind Regionalausschüsse durch die Kreisvorstände zu bilden. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Ausschüsse werden in der Richtlinie für das Ehrenamt geregelt. Die von den Regionen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sind den Regionalausschüssen berichtspflichtig.
- An der Spitze der Regionen stehen Regionalvorstände. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Regionalvorstands werden in der Richtlinie für das Ehrenamt geregelt.

V ORGANISATORISCHES

§ 13 Mitgliedermagazin

Offizielle Mitteilungen des ACE erfolgen über das Mitgliedermagazin, dessen Herausgabe als Printmedium oder in digitaler Form erfolgt. Über die Art der Zustellung kann das Mitglied entscheiden.

§ 14 Digitale demokratische Prozesse in der ACE-Gremienarbeit

- Sitzungen der ACE-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.
- Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen der vorangegangenen Ziff. 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder die Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.
- Die im Rahmen der digitalen Prozesse angewandten Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
- Weitere mit den digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln (z. B. hybrid).

§ 15 Inkrafttreten

- Diese Satzung wurde am 17.11.2023 beschlossen. Die geänderte Fassung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 05.02.2024 in Kraft getreten.
- Für die Besetzung und Nachbesetzung, Wahl und Nachwahl von Zugehörigkeiten zu Gremien und Organen gelten die Regelungen der § 6 Ziffer 6 und § 7 Ziffer 1 bis 3 der Satzung vom 05.10.2022 bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung fort und entfallen danach ersatzlos. Die § 6 Ziffer 6 und § 7 Ziffer 1 bis 3 der Satzung vom 05.10.2022 lauten wie folgt:
 - 6 Hauptversammlung
 - Zusammensetzung:
 - Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den 45 gewählten Delegierten und den 23 Mitgliedern des Aufsichtsrats.
 - Der Vorstand legt die Verteilung der Delegierten nach a) nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederstand zum 30.06. des der Hauptversammlung vorausgehenden Jahres.
 - 7 Aufsichtsrat
 - Der Aufsichtsrat besteht aus 23 Mitgliedern, die Vertreter/Vertreterinnen der sechs ACE-Regionen sind. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig sein. Delegierte und Ersatzdelegierte können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein oder nachträglich zu solchen bestellt werden.
 - Die ACE-Regionen entsenden die Vertreter / Vertreterinnen in den Aufsichtsrat, wobei jede ACE-Region zunächst jeweils zwei Sitze erhält. Der Vorstand legt die Verteilung der restlichen 11 Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederbestand zum 30.06. des der ordentlichen Hauptversammlung vorausgehenden Jahres. Die Delegiertenversammlungen wählen die Vertreter / Vertreterinnen ihrer Region für den Aufsichtsrat in freier und geheimer Mehrheitswahl.
 - Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats beginnt mit der Eröffnung der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Entfallen während der Amtszeit die persönlichen Voraussetzungen, Mitglied des Aufsichtsrats sein zu können, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so wird von der entsendenden ACE-Region ein/-e Nachfolger/-in gewählt.

2. LEISTUNGS- UND BEITRAGSORDNUNG

Grundlage der ACE-Leistungs- und Beitragsordnung ist die ACE-Satzung, insbesondere § 2 Absatz 2 (Leistungen) und § 4 (Mitgliedsbeiträge).

I. ACE-Leistungsordnung

- Auf die ACE-Leistungen haben jedes ACE-Mitglied und dessen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder Anspruch.
- Als ständiger Wohnsitz gilt die beim ACE hinterlegte Wohnanschrift. Eine häusliche Gemeinschaft kann nur am ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds bestehen. Änderungen sind nach II. Beitragsordnung Ziff. 5 umgehend mitzuteilen.
- Die ACE-Leistungen gelten für Deutschland, das gesamte europäische Ausland sowie die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres und auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira. Alle Leistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief der Roland Schutzbrief-Versicherung AG, Köln, gelten nur für Deutschland.
- Tarifoptionen**
Der ACE bietet seinen Mitgliedern unterschiedliche Leistungen in Form von verschiedenen Tarifoptionen an. Grundlage sind die Clubleistungen nach Ziff. 6 und die jeweils nachfolgend genannten Sammel- bzw. Gruppenversicherungsverträge zwischen dem ACE und den Versicherern.

4.1 ACE Classic

Im Tarif ACE Classic gelten die allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder der Dialog Versicherung AG, München und die allgemeinen Versicherungsbedingungen zum ACE-Fahrrad-Schutzbrief Classic der Roland Schutzbrief-Versicherung AG, Köln.

4.2 ACE Comfort

Im Tarif ACE Comfort gelten die allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder der Dialog Versicherung AG, München und die allgemeinen Versicherungsbedingungen zum ACE-Fahrrad-Schutzbrief Comfort der Roland Schutzbrief-Versicherung AG, Köln.

4.3 ACE Comfort+

Im Tarif ACE Comfort+ gelten die allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder der Dialog Versicherung AG, München und die allgemeinen Versicherungsbedingungen zum ACE-Fahrrad-Schutzbrief Comfort der Roland Schutzbrief-Versicherung AG, Köln.

4.4 ACE Privat

Im Tarif ACE Privat gelten die allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder der Dialog Versicherung AG, München, analog der Leistungen für ACE Classic, mit Ausnahme der Leistungen aus § 1 Ziff. 1 bis 14 sowie der Ziff. 22, 23 und 29. Zudem gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Haus- und Wohnungsschutzbrief und die allgemeinen Versicherungsbedingungen zum ACE-Fahrrad-Schutzbrief Classic jeweils der Roland Schutzbrief-Versicherung AG, Köln, sowie die unter Ziff. 6 dieser Leistungsordnung gesondert ausgewiesenen Clubleistungen.

4.5 ACE Business

Im Tarif ACE Business gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für ACE-Firmen-Mitglieder der Dialog Versicherung AG, München. Mit ACE Business ist ein dem ACE zu benennendes Fahrzeug abgesichert. Für jedes weitere Fahrzeug kann entsprechend der vorgenannten Versicherungsbedingungen die Absicherung in der Mitgliedschaft beantragt werden.

5. Bausteinoptionen

Der ACE bietet seinen Mitgliedern zum gewählten Tarif optional weitere Bausteine mit zusätzlichen Leistungen an. Grundlage sind die jeweils gültigen Clubleistungen nach Ziff. 6 und die jeweils nachfolgend genannten Sammel- bzw. Gruppenversicherungsverträge zwischen dem ACE und den Versicherern.

5.1 Baustein Camper

Der Baustein Camper kann für ein beim ACE mit Kennzeichen zu benennendes Wohnmobil, wenn es auf das ACE-Mitglied zugelassen ist, abgeschlossen werden. Das Wohnmobil kann entsprechend der allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder nach § 2 Ziff. 3.2 eine Gesamtmasse bis zu 7,50 t haben. Für das gemeldete Wohnmobil gelten die allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder der Dialog Versicherung AG, München sowie die unter Ziff. 6 dieser Leistungsordnung gesondert ausgewiesenen Clubleistung.

5.2 Baustein Home

Der Baustein Home kann für jede selbstgenutzte Wohneinheit des ACE-Mitglieds abgeschlossen werden. Es gelten die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zum Haus- und Wohnungsschutzbrief der Roland Schutzbrief-Versicherung AG, Köln sowie die unter Ziff. 6 dieser Leistungsordnung gesondert ausgewiesenen Clubleistungen.

5.3 ACE-Verkehrsrechtsschutz

Es kann zusätzlich eine Verkehrsrechtsschutz- mit Verkehrsunfallversicherung abgeschlossen werden. Es gelten die Verkehrs-Rechtsschutzversicherungsbedingungen für ACE-Mitglieder der AdvoCard Rechtsschutzversicherung AG, Hamburg und die allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen für die Verkehrsunfallversicherung des ACE der Dialog Versicherung AG, München.

6. Clubleistungen & Beihilfen

Jedes ACE Mitglied und dessen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder haben je nach gewähltem Tarif Anspruch auf Clubleistungen in Form von Beihilfen sowie zusätzliche Clubleistungen je nach gewähltem Baustein. Die Beihilfen können ausschließlich die vorgenannten Personen für die eigenen auf sich zugelassenen Fahrzeuge und im Tarif ACE Privat sowie im Baustein Home für die selbstgenutzte Wohneinheit in Anspruch nehmen. Im Tarif ACE Business können die Beihilfen gemäß Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 maximal für jeweils einen Schadenfall pro gemeldetem und aktivem Fahrzeug im Jahr beansprucht werden.

6.1 Glasbruchschaden

Beihilfe zu den angefallenen Reparaturkosten bei Glasbruchschaden am Fahrzeug (ausgenommen Leuchtmittel oder bei Totalschaden) bis zu 75 € je Schadenfall, wenn diese nicht vollständig von der Kfz-Versicherung übernommen wurden. Reparaturrechnung sowie Regulierungsschreiben der Versicherung bzw. Kopie des Kfz-Versicherungsvertrags sind als Nachweis vorzulegen.

6.2 Marderschaden

Beihilfe zu den angefallenen Reparaturkosten bei Marderschaden am Fahrzeug (ausgenommen bei Totalschaden) bis zu 75 € je Schadenfall, wenn diese nicht vollständig von der Kfz-Versicherung übernommen wurden. Reparaturrechnung sowie Regulierungsschreiben der Versicherung bzw. Kopie des Kfz-Versicherungsvertrags sind als Nachweis vorzulegen.

6.3 Wildschaden (Haar- und Federwild)

Beihilfe zu den angefallenen Reparaturkosten bei einem Wildschaden (ausgenommen Totalschaden) bis zu 300 € je Schadenfall, wenn diese nicht vollständig von der Kfz-Versicherung übernommen wurden. Reparaturrechnung, Regulierungsschreiben der Versicherung bzw. Kopie des Versicherungsvertrags sowie Bestätigung der Polizei, Forstbehörde oder Jagdpächter sind als Nachweis vorzulegen.

6.4 Unfall-Hilfeleistung

Beihilfe zu entstandenem Sachschaden durch Hilfe bei einem Unfall bis zu 600 €. Bestätigung der Polizei über den Unfall und Beschreibung der erbrachten Hilfeleistungen sowie Belege über die beschädigten Sachen sind als Nachweis vorzulegen. Die Beihilfe wird dem Mitglied durch dessen Unfallhilfe entstandenen Sachschaden gewährt, oder anderen Personen, die dem Mitglied bei einem Unfall geholfen haben und denen ein Sachschaden durch diese Hilfeleistung entstanden sind.

6.5 Unfall- und Pannenhilfe (weltweit)

Ausschließlich im Tarif ACE Comfort sowie ACE Comfort+: Beihilfe für außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziff. 3 entstandene Pannenhilfe- oder Abschleppkosten nach einer Panne oder einem Unfall bis zu 200 €. Der Nachweis des Schadeneignisses sowie der entstandenen Kosten ist zu erbringen.

6.6 Rechtsbeihilfe (weltweit)

Ausschließlich im Tarif ACE Comfort sowie ACE Comfort+: Beihilfe bis zu 2.000 € für entstandene und nachgewiesene Rechtskosten bei Reisevertragsangelegenheiten weltweit.

6.7 Camping Card International (CCI)

Ausschließlich im Baustein Camper: Die Camping Card International (CCI) kann beim ACE kostenlos angefordert werden. Sie verlängert sich jährlich automatisch, solange der Baustein Camper rechtswirksam abgeschlossen ist.

6.8 Türschloss

Ausschließlich im Tarif ACE Privat sowie im Baustein Home: Beihilfe für ein provisorisches oder neues Wohnungs- bzw. Haustürschloss nach einem Schadeneignis entsprechend der Versicherungsleistung § 6 Ziff. 1 aus dem enthaltenen Haus- und Wohnungsschutzbrief zusätzlich bis zu 100 €. Der Nachweis des Schadeneignisses sowie der entstandenen Kosten ist zu erbringen.

6.9 Wichtige Gegenstände

Ausschließlich im Tarif ACE Privat sowie im Baustein Home: Beihilfe für die Beschaffung und den Versand von wichtigen Gegenständen bei Verlust auf Reisen am oder zum Reiseort (z. B. Smartphone, Brille, Hörgerät, etc.) bis zu 100 €. Der Verlust sowie die Beschaffung bzw. der Versand muss mit Belegen nachgewiesen werden.

7. Club- und Versicherungsleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn fällige Beiträge und Versicherungsprämien in voller Höhe im Voraus bezahlt sind und kein Beitragsrückstand besteht. Ereignisse vor Beginn der Mitgliedschaft sind nicht abgedeckt.

8. Ist bei Eintritt des Schadenfalles der fällige erste Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt, besteht für das Mitglied kein Leistungsanspruch, auch nicht im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen. Ansonsten liegt ein Beitragsrückstand im Sinne von § 4 Ziff. 2 der ACE-Satzung dann vor, wenn dem Mitglied schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt wurde und der Schadenfall nach Ablauf dieser Frist eingetreten ist, ohne dass der Mitgliedsbeitrag zwischenzeitlich vollständig bezahlt wurde. Auf diese Rechtsfolge ist das Mitglied in der Mahnung besonders hinzuweisen.

II. ACE-Beitragsordnung

1. Der ACE-Mitgliedsbeitrag einschließlich Versicherungsprämien ist jeweils am ersten Werktag eines Kalenderjahres fällig. Näheres über den Beitragsbeitrag regelt die vom ACE mit dem Inkasso beauftragte ACE-Wirtschaftsdienst GmbH, Schmidener Straße 227, 70374 Stuttgart.
2. Der ACE-Clubbeitrag und die Versicherungsprämien betragen im Kalenderjahr:

CLUBMITGLIEDSCHAFTEN UND BAUSTEINE

ACE CLASSIC

inklusive ACE-Schutzbrief mit In- und Auslandsschutz, Partner- und Familienschutz und Clubleistungen

72,00 €

ACE COMFORT

inklusive ACE-Schutzbrief mit In- und Auslandsschutz, Partner- und Familienschutz und Clubleistungen

94,00 €

ACE COMFORT+

inklusive ACE-Schutzbrief mit In- und Auslandsschutz, Partner- und Familienschutz und Clubleistungen

120,00 €

BAUSTEIN HOME ¹

(Haus- und Wohnungsschutzbrief)

+ 49,00 €

BAUSTEIN CAMPER ¹

(Wohnmobilschutzbrief)

+ 49,00 €

ACE-VERKEHRSRECHTSCHUTZ ¹ SINGLE

inklusive ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (Anteil 1,00 €)

+ 72,00 €

ACE-VERKEHRSRECHTSCHUTZ ¹ FAMILIEN/PARTNER

inklusive ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (Anteil 1,50 €)

+ 94,00 €

ACE BUSINESS

ACE-Firmenmitgliedschaft mit In- und Auslandsschutz für ein Firmenfahrzeug

72,00 €

für jedes weitere Firmenfahrzeug

49,00 €

ACE PRIVAT

mit personenbezogenen ACE-Schutzbriefleistungen und dem Fahrradschutzbrief aus ACE Classic sowie dem Baustein Home

59,00 €

JURISTISCHE PERSONEN

ab 500,00 €

¹ Fakultative Zusatzleistung nur in Verbindung mit der Clubmitgliedschaft ACE Classic, ACE Comfort oder ACE Comfort+

3. Der ACE-Clubbeitrag und die oben genannten Versicherungsprämien werden für die ersten 12 Monate ab Beginn der ACE-Mitgliedschaft berechnet. In der darauffolgenden Beitragsperiode werden der ACE-Clubbeitrag sowie die oben genannten Versicherungsprämien bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres anteilig berechnet. Bei Austritt nach § 3 Ziff. 5 der ACE-Satzung gilt diese Regelung entsprechend. Die Mitgliedschaft kann in der Regel frühestens zum 31. Dezember des ersten Kalenderjahres, das auf das Eintrittsjahr folgt, gekündigt werden. Für besondere Aktionen kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.
4. Die ACE-Leistungs- und Beitragsordnung, Clubleistungen, der ACE-Mitgliedsbeitrag (ACE-Clubbeitrag, Versicherungsprämien) sowie deren Änderungen werden jeweils im offiziellen Mitteilungsblatt ACE LENKRAD bekannt gegeben.
5. Jede Änderung der Wohnanschrift, des Namens, der Bankverbindung, der Bankleitzahl und der Kontonummer ist umgehend der ACE-Zentrale (Beitrags- und Bestandswesen), unter Angabe der Mitgliedsnummer, mitzuteilen. Bei der ACE-Mitgliedschaft im Tarif ACE Business sowie im Baustein Camper gilt dies auch für Änderungen im Bestand oder bei den amtlichen Kennzeichen der versicherten Fahrzeuge.
6. Überweisungen, aus denen Mitgliedsnummer und Name mit vollständiger Anschrift nicht hervorgehen, werden von der Inkassobeauftragten – ACE-Wirtschaftsdienst GmbH – nicht an den ACE weitergeleitet. In diesem Falle gelten diese Zahlungen als nicht erfolgt.
7. Für Mahnungen werden Gebühren erhoben.
8. Ihre personenbezogenen Daten sind zur Erfüllung unserer Vertragsverhältnisse auf Datenträger gespeichert. Die Einhaltung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird zugesichert. Die Datenschutzerklärung können Sie im Internet unter www.ace.de/datenschutz abrufen.
9. Diese ACE-Leistungs- und Beitragsordnung gilt ab dem 1. Januar 2022.

3. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER SCHUTZBRIEFVERSICHERUNG FÜR ACE-MITGLIEDER

Der ACE Auto Club Europa e.V. (im Folgenden kurz: ACE) hat zu Gunsten der ACE-Mitglieder einen Gruppen-Versicherungsvertrag mit dem Risikoträger Dialog Versicherung AG, Adenuerring 7, 81737 München abgeschlossen. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gelten die nachfolgenden Schutzbriefbedingungen.

§ 1 Schutzbriefleistungen

Der ACE erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherten, in den nachfolgenden Bestimmungen als ACE-Mitglied bezeichnet, aufgewandte Kosten.

1. Pannen- und Unfallhilfe

Ist das geschützte Fahrzeug nach einer Panne oder wegen eines Unfalls nicht mehr technisch fahrbereit, sorgt der ACE für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfeleistung nicht über den ACE organisiert, beläuft sich die Kostenersatzung auf höchstens 120 € einschließlich der benötigten Kleinteile, die vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführt werden.

2. Erweiterte Pannenhilfe

Ausschließlich im Tarif ACE Comfort+ sowie im Baustein Camper gültig: wird das geschützte Fahrzeug infolge einer durch den ACE organisierten Abschlepphilfe nach Ziff. 4 in einer qualifizierten Fachwerkstatt spätestens am nächsten Werktag wieder fahrbereit gemacht, beteiligt sich der ACE an den für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendigen und angefallenen Reparaturkosten bis maximal 100 €, wenn dadurch keine weiteren Leistungen in Anspruch genommen werden.

3. Schlüsselhilfe

Ist das geschützte Fahrzeug verschlossen und der Fahrzeugschlüssel befindet sich im Fahrzeuginneren oder wurde der Fahrzeugschlüssel verloren, sorgt der ACE für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle oder ist bei Verlust bei der Beschaffung eines Ersatzschlüssels behilflich und übernimmt anfallende Kosten bis zu 120 €. Kosten für den Ersatzschlüssel, Ersatzteile, deren Herstellung oder Anpassung und Kosten für die erforderliche (elektronische) Aktivierung werden nicht übernommen.

Im Tarif ACE Comfort übernimmt der ACE die oben genannten Kosten bis zu 150 €.

Im Tarif ACE Comfort+ sowie im Baustein Camper übernimmt der ACE die oben genannten Kosten bis zu 200 €.

4. Abschleppen

Ist das geschützte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder nach der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich oder muss es infolge eines medizinischen Notfalls des berechtigten Fahrers von der Schadenstelle entfernt werden, sorgt der ACE für das Abschleppen des Fahrzeugs von der Schadenstelle:

4.1 zur nächstgelegenen Fachwerkstatt bzw. Altaufoannahmestelle oder

4.2 einen höchstens gleichweit entfernten anderen Ort und

4.3 trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Im Ausland bis höchstens 100 km.

4.4 Im Tarif ACE Comfort sorgt der ACE abweichend zu 4.1 innerhalb von Deutschland für das Abschleppen des Fahrzeugs bis zu einer vom Schadenort aus maximal 30 km entfernten frei wählbaren Werkstatt oder zu einem gewünschten in maximal gleicher Entfernung liegenden anderen Ort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

4.5 Im Tarif ACE Comfort+ sowie im Baustein Camper sorgt der ACE abweichend zu 4.1 innerhalb von Deutschland für das Abschleppen des Fahrzeugs bis zu einer vom Schadenort aus maximal 50 km entfernten frei wählbaren Werkstatt oder zu einem gewünschten in maximal gleicher Entfernung liegenden anderen Ort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

4.6 Wird die Leistung nicht über den ACE oder dessen beauftragte Notrufzentrale organisiert, werden die Kosten maximal bis zu der Höhe übernommen, die bei der Organisation über den ACE entstanden wären.

5. Fahrzeugbergung

Ist das geschützte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der ACE für dessen Bergung, einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

6. Weiter- oder Rückfahrt

Das geschützte Fahrzeug ist nach einer Panne, einem Unfall, nach der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit oder wurde gestohlen. Der ACE ist bei der Weiter- oder Rückfahrt behilflich und trägt die Kosten für die geschützten Personen:

6.1 für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 6;

6.2 für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des ACE-Mitglieds, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;

6.3 für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

- 6.4** Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse. Die Kosten bis zur Höhe eines Flugs in der Economy-Class werden erstattet,
 _ im Tarif ACE Classic, wenn der Schadenort über 1.200 km vom Wohnort entfernt ist.
 _ im Tarif ACE Comfort, wenn der Schadenort im Ausland liegt.
 _ im Tarif ACE Comfort+ sowie im Baustein Camper, wenn dies erforderlich, zweckmäßig und sinnvoll ist.
- 6.5** Bei Inanspruchnahme eines Mietwagens gelten die Bestimmungen von Ziff. 7.

7. Mietwagen

Ist das geschützte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder nach der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit oder wurde gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziff. 6 oder 9 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeugs am Schadenort bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage, zu maximal 55 € je Tag erstattet.

- 7.1** Wird das geschützte Fahrzeug infolge einer durch den ACE organisierten Abschlepphilfe in einer qualifizierten Fachwerkstatt wieder fahrbereit gemacht, übernimmt der ACE die genannten Mietwagenkosten abweichend zu § 4 Ziff. 2.4.
 _ im Tarif ACE Comfort ab einer Entfernung vom Schadenort zum Wohnort von 30 km und
 _ im Tarif ACE Comfort+ sowie im Baustein Camper ab der Haustür, wenn ein Mietwagen zum Zwecke der Mobilität genutzt werden muss.
- 7.2** Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten bis zu 385 € auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.
- 7.3** Wird der Mietwagen im Ausland für die direkte Heimreise der geschützten Personen genutzt, übernimmt der ACE stattdessen bis zu 500 € für die Anmietung.
- 7.4** Ist der Transport der geschützten Personen nach der Leistung Fahrzeugrücktransport gemäß Ziff. 13.2 zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich, trägt der ACE die Kosten für die direkte Heimreise mit einem Mietwagen für einen Tag bis maximal 55 €.
- 7.5** Die Zusatzgebühren für die Herausgabe eines Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten der Vermietstation werden in voller Höhe übernommen.

8. Mobilitätshilfe

Ist das geschützte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, nach der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit oder wurde gestohlen und müssen die geschützten Personen deshalb zusätzliche Fahrten unternehmen, ist der ACE bei der Organisation behilflich und erstattet die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis bis zu insgesamt 50 € pro Schadenfall.

9. Übernachtung

Ist das geschützte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, nach der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit oder wurde gestohlen, sorgt der ACE nach Möglichkeit für eine Übernachtung am Schadenort und übernimmt für die geschützten Personen die Kosten bis zu 90 € pro Person und Nacht. Die Kosten werden höchstens für 3 Nächte und im Tarif ACE Comfort+ sowie im Baustein Camper bis zu 5 Nächte, jedoch maximal für die Dauer der Reparatur am Schadenort oder das Wiederauffinden des geschützten Fahrzeugs übernommen. Bei Inanspruchnahme der Leistung Mietwagen gemäß Ziff. 7 und Leistung Fahrzeugrücktransport gemäß Ziff. 13.2 werden die Übernachtungskosten für höchstens eine Nacht erstattet.

10. Ersatzteile-Versand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des geschützten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort nicht beschafft werden, sorgt der ACE dafür, dass das ACE-Mitglied diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, und trägt alle entstehenden Versandkosten. Die Kosten der Ersatzteile trägt der ACE nicht.

11. Fahrzeugunterstellung

Ist das geschützte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder nach Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit, trägt der ACE die durch dessen Leistungsorganisation entstehenden Einstellkosten. Der ACE trägt Sicherungs- und Einstellkosten, wenn dadurch weitere Schäden am Fahrzeug vermieden werden können, jedoch nicht, wenn das Fahrzeug von der Polizei beschlagnahmt und sichergestellt wurde. Im Tarif ACE Comfort+ werden zusätzlich die Standkosten für maximal 3 Tage bis zu 20 € pro Tag erstattet, wenn die Notwendigkeit vom ACE-Mitglied zu vertreten ist. Die Einstell- und Sicherungskosten werden für bis zu höchstens 14 Kalendertage übernommen.

12. Gepäcktransport

Kann mitgeführtes Gepäck nach einer Panne, einem Unfall oder nach der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht zusammen mit dem geschützten Fahrzeug befördert werden, sorgt der ACE für einen getrennten Transport zum Wohnsitz oder zum Zielort und übernimmt die Kosten bis maximal 155 €.

13. Fahrzeugrücktransport

- 13.1** Kann das geschützte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder nach Entwendung von Fahrzeugteilen an einem ausländischen Schadenort nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und handelt es sich nicht um einen Totalschaden, sorgt der ACE für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt am Wohnort des ACE-Mitglieds und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- 13.2** Liegt der Schadenort in Deutschland und ist die Reparatur am nächsten Werktag nicht möglich, sorgt der ACE dafür, dass die geschützten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zum Wohnort des Mitglieds gebracht werden.

14. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das geschützte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder einem Diebstahl im Ausland aufgrund eines Totalschadens verzollt oder verschrottet werden, sorgt der ACE für die Verzollung oder Verschrottung sowie den Transport zum Verwerter oder zur Zollstelle und trägt die dafür anfallenden Kosten.

15. Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland, informiert der ACE es auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des ACE-Mitglieds und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

16. Arzneimittel- und Brillenversand

- 16.1** Ist das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der ACE nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem ACE-Mitglied erstattet.
- 16.2** Verliert das ACE Mitglied auf einer Reise im Ausland seine Brille oder Kontaktlinsen, sorgt der ACE – in Abstimmung mit nahestehenden Personen – für die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder von Ersatzkontaktlinsen und übernimmt die hierbei entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen.

17. Krankenbesuch

Muss sich das ACE-Mitglied auf einer Reise infolge einer Erkrankung mehr als 14 Kalendertage in einem Krankenhaus aufhalten, erstattet der ACE die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von

_ im Tarif ACE Classic	600 €
_ im Tarif ACE Comfort	800 €
_ im Tarif ACE Comfort+	1.000 €

je Schadenfall.

18. Rückfahrt nach Krankenhausaufenthalt

Kann das ACE-Mitglied die Heimreise nicht mit dem Fahrzeug antreten, weil während einer Reise mit dem Fahrzeug wegen einer Erkrankung oder Verletzung ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 7 Kalendertagen erforderlich ist, werden die Kosten für die Heimreise bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse vom ACE getragen. Die Kosten bis zur Höhe eines Flugs in der Economy-Class werden erstattet,
 _ im Tarif ACE Classic, wenn der Schadenort über 1.200 km vom Wohnort entfernt ist,
 _ im Tarif ACE Comfort, wenn der Schadenort im Ausland liegt,
 _ im Tarif ACE Comfort+, wenn dies erforderlich, zweckmäßig und sinnvoll ist,
 sowie die nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis bis zu insgesamt 50 € pro Schadenfall.

19. Krankenrücktransport

Muss das ACE-Mitglied infolge einer Erkrankung auf einer Reise im In- und Ausland an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der ACE für die Durchführung des Rücktransports und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des ACE erstreckt sich auch auf die Begleitung des ACE-Mitglieds durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese medizinisch erforderlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der ACE die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für 3 Nächte, bis zu je 90 € pro Person und Nacht.

20. Rückholung von Kindern

Können mitreisende minderjährige Kinder auf einer Reise infolge des Todes oder einer Erkrankung des ACE-Mitglieds weder von diesem noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der ACE für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der ACE trägt die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Die Kosten bis zur Höhe eines Flugs in der Economy-Class werden erstattet,
 _ im Tarif ACE Classic, wenn der Schadenort über 1.200 km vom Wohnort entfernt ist.
 _ im Tarif ACE Comfort, wenn der Schadenort im Ausland liegt.
 _ im Tarif ACE Comfort+, wenn dies erforderlich, zweckmäßig und sinnvoll ist.
 Sowie die nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis bis zu insgesamt 50 € pro Schadenfall.

21. Haustierrückholung- und versorgung

Kann auf einer Reise infolge von Krankheit, Unfall oder Tod des ACE-Mitglieds dessen mitgeführter Hund oder mitgeführte Katze nicht mehr versorgt werden, organisiert der ACE den Heimtransport des Tieres und trägt die dadurch entstehenden Kosten, wenn keine Mitreisenden dafür zur Verfügung stehen. Kann das Tier nach dem Transport nicht sofort weiterversorgt werden, organisiert der ACE die weitere Unterbringung und Versorgung des Tieres und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten höchstens für 14 Kalendertage, sofern dies nicht von Verwandten oder nahestehenden Personen übernommen werden kann.

22. Fahrzeugabholung

Kann auf einer Reise das geschützte Fahrzeug infolge des Todes oder einer länger als 3 Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der ACE für die Abholung des Fahrzeugs zusammen mit den geschützten Personen zum ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds und trägt die Kosten für den Rückholfahrer. Wenn keine geschützten Personen mit zurückfahren, kann der ACE das Fahrzeug auf andere Weise zurückholen. Veranlasst das ACE-Mitglied die Abholung selbst, erhält es als Kostenersatz 0,30 € je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch höchstens für 3 Nächte bis zu 90 € pro Person und Nacht.

23. Suche, Rettung und Bergung

Ausschließlich im Tarif ACE Comfort und ACE Comfort+ gültig: erleidet das ACE-Mitglied auf einer Reise einen Unfall und muss deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der ACE hierfür im Tarif ACE Comfort bis zu 2.500 € und im Tarif ACE Comfort+ bis zu 5.000 €.

24. Hilfe im Todesfall

Stirbt das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland, sorgt der ACE nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

25. Benachrichtigungsservice

Gerät das ACE-Mitglied oder eine ihm nahestehende Person auf einer Reise in eine besondere Notlage, unterstützt der ACE mit den ihm zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel, um das Mitglied bzw. Angehörige zu finden oder einen erforderlichen Kontakt herzustellen.

26. Reisedokumenten-Service

Hat das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument verloren, hilft der ACE bei der Ersatzbeschaffung und übernimmt die hierbei anfallenden Gebühren.

27. Hilfe bei Zahlungsmittelverlust

Gerät das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt der ACE die Verbindung zur Hausbank des ACE-Mitglieds her. Bei einem Verlust von Scheck- oder Kreditkarte informieren wir auf Wunsch unverzüglich die Bank bzw. das Kreditunternehmen.

28. Hilfe bei Reiseabbruch

Ist dem ACE-Mitglied die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge des Todes oder einer schweren Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise zusätzlich entstehenden Reisekosten für maximal eine Person bis zu 3.000 € pro Schadenfall übernommen. Im Tarif ACE Comfort werden bis zu 4.000 € pro Schadenfall und im Tarif ACE Comfort+ bis zu 5.000 € pro Schadenfall übernommen.

29. Kreditleistung bei Strafverfolgung

Ausschließlich im Tarif ACE Comfort und ACE Comfort+ gültig: wird das ACE-Mitglied auf einer Auslandsreise verhaftet oder mit Haft bedroht, streckt der ACE die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten pro Schadenfall im Tarif ACE Comfort bis zu 1.000 € und im Tarif ACE Comfort+ bis zu 2.500 € sowie von den Behörden verlangte Strafkaution pro Schadenfall im Tarif ACE Comfort bis zu 5.000 € und im Tarif ACE Comfort+ bis zu 15.000 € vor. Die verauslagten Beträge sind binnen eines Monats nach dem Ende der Reise dem ACE zurückzuzahlen.

30. Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziff. 1 bis 29 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 600 € pro Schadenfall übernommen. Im Tarif ACE Comfort werden bis zu 800 € pro Schadenfall und im Tarif ACE Comfort+ bis zu 1.000 € pro Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom ACE-Mitglied abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

§ 2 Geschützte Fahrzeuge

1. Geschützte Fahrzeuge sind zulassungspflichtige oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und müssen sich zum Zeitpunkt des Schadenfalls ausschließlich in privatem Gebrauch befinden sowie den gültigen Straßenzulassungsvoraussetzungen entsprechen, zugelassen und ausreichend versichert sein.
2. Das geschützte Fahrzeug muss auf das ACE-Mitglied zugelassen sein oder von diesem als berechtigter Fahrer für private Zwecke geführt werden.
3. 1 Das geschützte Fahrzeug muss nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen zugelassen sein und darf nicht mehr als 9 Sitzplätze einschließlich Fahrersitz sowie
_ eine Gesamtmasse bis 3,50 t,
_ eine Gesamthöhe bis 3,20 m,
_ eine Gesamtlänge bis 10,00 m,
_ eine Gesamtbreite bis 2,55 m
inkl. An- und Aufbauten haben.

3.2 Im Baustein Camper gilt abweichend zu § 2 Ziff. 3.1 eine zulässige Gesamtmasse bis 7,50 t für Wohnmobile. Das amtliche Kennzeichen des geschützten Wohnmobils muss dem ACE gemeldet werden.

4. Eingeschlossen sind mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger, sofern sie nicht mehr als eine Achse haben. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße inkl. Auf- und Anbauten.
5. Ausgenommen sind abgemeldete oder nicht zugelassene Fahrzeuge, Schrottfahrzeuge, behördlich beschlagnahmte oder sichergestellte Fahrzeuge, Fahrzeuge, die ganz oder teilweise in gewerblicher, dienstlicher oder geschäftlicher Nutzung stehen, Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden, sowie Fahrzeuge mit roten, grünen oder Kurzzeit-Kennzeichen.

§ 3 Geschützte Personen

Leistungsanspruch nach § 1 Schutzbriefleistungen haben

1. das ACE-Mitglied.
2. dessen Ehe- und Lebenspartner und minderjährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft. Diese sind sinngemäß dem ACE-Mitglied gleichgestellt.
3. Berechtigte Fahrer und Insassen bei der Benutzung des geschützten Fahrzeugs im Umfang der unter § 1 Ziff. 1 bis 14 und 22 aufgeführten Leistungen (fahrzeugbezogene Schutzbriefleistungen).
4. Ansprüche aus nicht durch den ACE organisierten Leistungen können nur die unter § 3 Ziff. 1 und 2 genannten Personen geltend machen.

§ 4 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

1. Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Schutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der ACE in Anspruch genommen wird (Schadenfall),
 - 1.1 durch Krieg, innere Unruhen, höhere Gewalt, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.
 - 1.2 vom ACE-Mitglied vorsätzlich herbeigeführt wurde. Hat das ACE-Mitglied den Schadenfall grob fahrlässig herbeigeführt, ist der ACE berechtigt, die Leistung in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - 1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.
2. In Schadenfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des geschützten Fahrzeugs besteht außerdem kein Schutz, wenn
 - 2.1 der Fahrer des geschützten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war; in diesen Fällen bleibt der Schutz jedoch für diejenigen geschützten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
 - 2.2 mit dem geschützten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt, einer Geschicklichkeitsprüfung oder einer sogenannten Touristenfahrt teilgenommen wurde;
 - 2.3 das geschützte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde (ausgenommen davon sind vom ACE-Mitglied für private Zwecke abgeschlossene Auto-Abonnements oder Langzeitmieten jeweils mit einer Laufzeit von mindestens 3 Monaten);
 - 2.4 die Schadenstelle weniger als 50 km Wegstrecke vom ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß § 1 Ziff. 1 bis 5 sowie 8 und 11. Für die Leistung § 1 Ziff. 7 gelten in den Tarifen ACE Comfort, ACE Comfort+ sowie im Baustein Camper abweichende km-Begrenzungen.
- 2.5 mit dem geschützten Fahrzeug bei Schadeneintritt keine für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Straßen und Wege befahren wurden.

§ 5 Pflichten des ACE-Mitglieds

1. Das ACE-Mitglied bzw. die weiteren unter § 3 genannten Personen haben nach Eintritt des Schadenfalls
 - 1.1 den Schaden dem ACE über den ACE-Euro-Notruf unverzüglich anzuzeigen und sich mit diesem abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt;
 - 1.2 den Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei die Weisungen des ACE zu befolgen;
 - 1.3 dem ACE jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie dafür benötigte Unterlagen und Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden;
 - 1.4 den ACE bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
2. Verletzt das ACE-Mitglied eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der ACE von seiner Leistungsverpflichtung befreit. Verletzt das ACE-Mitglied eine der vorgenannten Pflichten grob fahrlässig, ist der ACE berechtigt, die Leistung in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung des ACE-Mitglieds keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang, der dem ACE obliegenden Leistung hatte. Weist das ACE-Mitglied nach, dass es die Pflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt die Leistungsverpflichtung bestehen.
3. Hat das ACE-Mitglied aufgrund der Leistung des ACE Kosten gespart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der ACE seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Hat das ACE-Mitglied aufgrund desselben Schadenverlaufs neben den Ansprüchen auf Leistungen des ACE auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann es insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

Schutz besteht für Schadenfälle in Deutschland, im europäischen Ausland sowie in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers und auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

§ 7 Beginn und Dauer des Schutzes

Beginn und Dauer des Schutzes sind vertraglich zwischen dem ACE-Mitglied und dem ACE geregelt.

§ 8 Beitragszahlung

Die Beitragszahlung ist vertraglich zwischen dem ACE-Mitglied und dem ACE geregelt.

§ 9 Klagefrist und zuständiges Gericht

Lehnt der ACE den Schutz ab, können das ACE-Mitglied bzw. die weiteren unter § 3 Ziff. 2 genannten Personen den Anspruch auf die Schutzbriefleistungen nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Schutzes schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde. Für Klagen gegen den ACE ist das Gericht an dessen Sitz zuständig.

§ 10 Leistungspflicht Dritter (Subsidiarität)

Leistungs- und Entschädigungspflichten aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht des ACE vor. Sollte aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden können, so kann das ACE-Mitglied frei wählen, bei welchem Versicherer er den Anspruch geltend macht. Insgesamt darf der Anspruch jedoch die Höhe des Gesamtschadens nicht übersteigen. Der Schutz unter diesem Vertrag ist auch dann subsidiär, wenn in einem dieser konkurrierenden Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart worden ist (Subsidiarität).

§ 11 Begriffserklärung

- 1. Panne** ist ein plötzlich auftretender Schaden oder eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am geschützten Fahrzeug, aufgrund dessen der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
- 2. Unfall** ist jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das geschützte Fahrzeug einwirkt. Darunter zählt auch die behördlich nachgewiesene, mutwillige Beschädigung durch Dritte.
- 3. Diebstahl / Entwendung** ist das rechtswidrige Aneignen des gesamten geschützten Fahrzeugs oder von Teilkomponenten (Räder, Lenkrad), was zur Folge hat, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch vor. Der Diebstahl muss polizeilich gemeldet bzw. behördlich angezeigt sein.
- 4. Reise** ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden 42 Tagen, im Tarif ACE Comfort+ bis fortlaufend 84 Tagen.
- 5. Schadenstelle** ist genau die Stelle, an der sich der Schaden ereignet hat.
- 6. Schadenort** ist die nähere Umgebung um die Schadenstelle.
- 7. Totalschaden:** ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs am Schadentag übersteigen.
- 8. Gepäck** ist übliches Reisegepäck wie Koffer, Zelte, Reisetaschen, Campingmaterial. Gepäck wird für eine Reise vom Start- zum Zielort und wieder zurück transportiert und während einer Reise benötigt bzw. benutzt. Ausgeschlossen davon sind Baumaterialien, Möbel, Sperrmüll, Fahrzeuge und vergleichbare Ladung.
- 9. Gepäckanhänger** sind Anhänger zum Transport von Gepäck.
- 10. Einstellkosten** sind Kosten, die anfallen, wenn das Fahrzeug an einem Ort gegen Entgelt aufbewahrt wird. Sicherungskosten sind Einstellkosten, die anfallen, um weiteren Schaden in und am Fahrzeug zu verhindern.
- 11. Ausland:** als Ausland gilt jedes Land innerhalb des ACE-Geltungsbereichs nach § 6 außer Deutschland und das Land, in dem das ACE-Mitglied seinen ständigen Wohnsitz hat.
- 12. Fachwerkstatt** ist eine vom jeweiligen Hersteller des geschützten Fahrzeugs autorisierte Werkstatt.

4. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUM ACE-FAHRRAD-SCHUTZBRIEF FÜR ACE CLASSIC, ACE COMFORT, ACE COMFORT + UND ACE PRIVAT (ACE FAHRRAD-SCHUTZBRIEF 2022)

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- § 1 Versicherer
- § 2 ROLAND 24-Stunden-Service für den ACE Fahrrad-Schutzbrief

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

- § 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder
- § 4 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

- § 5 Versicherte Leistungen des ACE Fahrrad-Schutzbrief ACE Classic, ACE Comfort, ACE Comfort + und ACE Privat. Der Schutzbrief hilft nach Panne und Unfall mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:

5.1 Versicherte Leistungen in ACE Classic und ACE Privat

Leistungen ohne Mindestentfernung

- 24-Stunden Service
- Pannenhilfe

Leistungen ab 10 km vom Wohnort

- Abschleppen
- Weiter- oder Rückfahrt

5.2 Versicherte Leistungen in ACE Comfort und ACE Comfort+

Leistungen ohne Mindestentfernung

- 24-Stunden-Service
- Pannenhilfe
- Abschleppen
- Weiter- oder Rückfahrt
- Kurzfahrten
- Ersatzfahrrad

Leistungen ab 10 km vom Wohnort

- Bergung
- Weiter- oder Rückfahrt
- Ersatzfahrrad
- Übernachtungskosten
- Fahrrad-Rücktransport
- Fahrrad-Verschrottung
- Notfallbargeld

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

- § 6 Begriffe
- § 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
- § 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- § 9 Pflichten nach Schadeneintritt
- § 10 Beginn, des Versicherungsschutzes
- § 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 13 Gesetzliche Verjährung
- § 14 Zuständiges Gericht
- § 15 Anzuwendendes Recht
- § 16 Verpflichtungen Dritter

§ 1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG;
Postanschrift: 50664 Köln; Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen (Fax: 0221/8277-560;
Mail: service@roland-schutzbrief.de) im Folgenden „ROLAND“ oder „der Versicherer“ genannt.

§ 2 ROLAND 24-Stunden-Service für den ACE Fahrrad-Schutzbrief

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt. Sie erreichen uns über den ACE Mitglieder-Service unter der Rufnummer 0711 53034 35 36 oder aus dem Ausland: +49 711 530 34 35 36.
Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.
Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.
Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht den 24-Stunden-Service an, so ist ROLAND nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen, versichert sind. Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unfallschicksal auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

§ 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 5 gegeben sind und
 - der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
Werden Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass der Versicherer vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür gesondert geregelten Inhalte.
- Versicherte Person sind Sie als Inhaber der ACE Mitgliedschaft ACE Classic, ACE Comfort, ACE Comfort + oder ACE Privat sowie Ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner sowie Ihre oder deren minderjährige Kinder. Lebenspartner und Kinder müssen berechtigte Fahrer und gegebenenfalls Mitfahrer eines Fahrrades sein, das Ihnen oder Ihrem Lebenspartner gehört. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).
- Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad oder Pedelec, das im Eigentum der versicherten Person steht (Ziffer 2, Satz 1), sofern es weder gewerblich genutzt, noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Fahrräder, die im wirtschaftlichen Eigentum einer versicherten Person stehen (z. B. Leasingräder), gehören ebenfalls zu den versicherten Fahrrädern. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden. Nicht versichert sind Fahrräder, die einer versicherten Person zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt werden, z. B. Leihräder.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 5 Versicherte Leistungen des ACE-Fahrrad-Schutzbrief

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.
Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person sich durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt.

Für ACE Classic und ACE Privat gelten die in 5.1 beschriebenen Leistungen, für ACE Comfort und ACE Comfort + gelten die in 5.2 beschriebenen Leistungen:

5.1 Versicherte Leistungen in ACE Classic und ACE Privat

Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnort

5.1.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

5.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 Euro.

Ab einer Entfernung von 10 km vom Wohnort erbringen wir folgende Leistungen:

5.1.3 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.
Die nachfolgend beschriebene Leistung erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

5.1.4 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

5.2 Versicherte Leistungen ACE Comfort und ACE Comfort+

Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnort

5.2.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

5.2.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 Euro.

5.2.3 Abschleppen

ann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

5.2.4 Kurzfahrten

Kann das Fahrrad weder durch die mobile Pannenhilfe (Ziffer 5.2.2) noch in einer Fahrrad-Werkstatt (Ziffer 5.2.3) voraussichtlich nicht binnen zwei Stunden nach Eintreffen wieder fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die notwendigen und angefallenen Kosten für Ihre Rückfahrt oder Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Übernahme dieser Kosten ist zusammen mit den Kosten nach 5.2.5 je Schadenfall auf 50 Euro begrenzt.

5.2.5 Ersatzfahrrad

Kann das Fahrrad weder durch die mobile Pannenhilfe (Ziffer 5.2.2) noch in einer Fahrrad-Werkstatt (Ziffer 5.2.3) voraussichtlich nicht binnen zwei Stunden nach Eintreffen wieder fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die notwendigen und angefallenen Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrrades, höchstens für die Dauer von 14 Tagen. Die Übernahme dieser Kosten ist zusammen mit den Kosten nach 5.2.4 je Schadenfall auf 50 Euro begrenzt.

Ab einer Entfernung von 10 km vom Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

5.2.6 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrenen Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder seinen Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 Euro. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

5.2.7 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

5.2.8 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 € je Tag.

5.2.9 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung. Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Ziffer 5.2.7) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

5.2.10 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

5.2.11 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transports vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transports übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

5.2.12 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 Euro je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.

§ 6 Begriffe

Ausland sind alle Länder des Geltungsbereiches außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

- Keine Pannen sind
 - entladene oder entwendete Akkus oder
 - fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
 - ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Sie sind die versicherte Person.

Wohnort oder **Wohnsitz** ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten

Wir sind die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG,
Postanschrift: 50664 Köln,
Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen.

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Versicherungsschutz im ACE Fahrrad-Schutzbrief können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
 - durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- Außerdem leisten wir nicht,
 - wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
 - wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
 - wenn das Fahrrad bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Verwendung vermietet wurde,
 - wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
 - für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.
- Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung. Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem aufsichtsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
 - Wirtschaftssanktionen,
 - Handelsanktionen,
 - Finanzsanktionen oder
 - Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen

§ 9 Pflichten nach Schadeneintritt

- Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie
 - uns den Schaden unverzüglich anzeigen.
 - Über den ACE Mitglieder-Service sind wir „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter der Rufnummer 0711 530 34 35 36 oder aus dem Ausland: +49 711 530 34 35 36,
 - sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
 - den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
 - uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen,
 - uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.
3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem vom ACE Wirtschaftsdienst GmbH gegenüber dem ACE-Mitglied schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem vom ACE-Wirtschaftsdienst GmbH gegenüber dem ACE-Mitglied schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
2. Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und dem ACE Auto Club Europa e. V. beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht Ihnen gemäß § 1 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.
2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 13 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem ACE-Fahrrad-Schutzbrief verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 14 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
3. Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 16 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
2. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
3. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

5. ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN ZUM HAUS- UND WOHNUNGSSCHUTZBRIEF FÜR DEN TARIF ACE PRIVAT UND DEN BAUSTEIN HOME

Schutzbrief auf einen Blick – Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- § 1 Versicherer
- § 2 24-Stunden-Service für den ACE-Haus- und Wohnungsschutzbrief

Wie hoch sind die Leistungen im Einzelnen?

- § 3 Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstleistung

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

- § 4 Versicherungsfall / versicherte Personen / Versicherungsort
- § 5 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

- § 6 Versicherungs-/Beistandsleistungen
Der Schutzbrief hilft durch Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz in folgenden Notsituationen:
 - (1) Schlüsseldienst im Notfall
 - (2) Elektroinstallateur-Service im Notfall
 - (3) Rohrreinigungs-Service im Notfall
 - (4) Sanitärinstallateur-Service im Notfall
 - (5) Heizungsinstallateur-Service im Notfall
 - (6) Notheizung
 - (7) Schädlingsbekämpfung
 - (8) Entfernung von Wespennestern
 - (9) Kinderbetreuung im Notfall
 - (10) Haustierbetreuung im Notfall
 - (11) Ersatzwohnung im Notfall
 - (12) 24 Stunden Handwerkerbenennung

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

- § 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
- § 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- § 9 Pflichten nach Schadeneintritt
- § 10 Dauer und Ende des Vertrages/Versicherungsschutz
- § 11 Anzeigen / Willenserklärungen / Anschriftenänderungen
- § 12 Gesetzliche Verjährung
- § 13 Zuständiges Gericht
- § 14 Anzuwendendes Recht
- § 15 Verpflichtungen Dritter

§ 1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG; Postanschrift: 50664 Köln; Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen (Fax: 0221/8277-560; Mail: service@roland-schutzbrief.de) im Folgenden ROLAND genannt.

§ 2 24-Stunden-Service für den ACE-Haus- und Wohnungs-Schutzbrief

1. ROLAND erbringt im Schadenfall die unter § 6 aufgeführten Versicherungs-/ Beistandsleistungen in Form der Organisation von Serviceleistungen sowie als Kostenersatz für die von ROLAND organisierten Serviceleistungen. Voraussetzungen für den Erhalt der unter § 6 aufgeführten Versicherungs-/ Beistandsleistungen sind, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt und der Versicherungsfall ausschließlich über das Notfall-Telefon gemeldet wird. Sie erreichen uns über den ACE-Mitgliederservice unter der Rufnummer 0711 530 34 35 36 oder aus dem Ausland: + 49 711 530 34 35 36
2. ROLAND ist von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, wenn der Versicherungsfall nicht über das Notfall-Telefon gemeldet wird, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.
3. ROLAND zahlt die gemäß § 6 zu übernehmenden Kosten bis maximal zur Höhe der Entschädigungsgrenze/ Höchstleistung nach § 3 direkt an den Dienstleister.

§ 3 Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstleistung

Für die unter § 6 genannten Versicherungs-/ Beistandsleistungen übernimmt ROLAND jeweils Kosten von höchstens 500 EUR je Beistandsleistung im Rahmen eines Versicherungsfalls. Organisiert die versicherte Person die Hilfeleistung selbst, erstattet ROLAND jeweils Kosten von höchstens 300 EUR je Beistandsleistung im Rahmen eines Versicherungsfalls. Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 1.500 EUR für alle Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres je versicherter Einheit an das Notfall-Telefon gemeldet werden (Jahreshöchstleistung).

§ 4 Versicherungsfall/versicherte Personen/Versicherungsort

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen durch ROLAND gemäß § 6 gegeben sind und
 - b) der Anspruch auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen über das Notfall-Telefon tatsächlich gemeldet und geltend gemacht wird.
2. Versicherungs-/ Beistandsleistungen dieses Schutzbriefes gem. § 6 stehen den vom Versicherungsnehmer bei ROLAND angemeldeten versicherten Personen zu sowie den mit den versicherten Personen in ständiger häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Dies sind die Inhaber der ACE-Mitgliedschaft ACE Privat sowie dem Baustein Home. Den versicherten Personen steht das Recht zu, Ansprüche auf die Versicherungs-/ Beistandsleistungen gem. § 6 direkt gegenüber ROLAND geltend zu machen.
3. Versicherungsschutz besteht für die vom Versicherungsnehmer bei ROLAND angemeldete, selbstgenutzte private Wohnung bzw. Wohneinheit der jeweiligen versicherten Person. Als Wohneinheit gilt jeweils eine Wohnung/ ein Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

§ 5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Deutschland, sofern in den Leistungen des § 6 nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 6 Versicherungsleistungen

ROLAND erbringt Versicherungs-/ Beistandsleistungen in den in Absätzen (1) bis (12) genannten Notfällen.

1. Schlüsseldienst im Notfall

- a) ROLAND organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohneinheit gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.
- b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Die Kosten für ein provisorisches Schloss dürfen 50 EUR nicht übersteigen. Insgesamt übernimmt ROLAND Kosten bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall.

2. Heizungsinstallateur-Service im Notfall

- a) ROLAND organisiert den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes, wenn
 - aa) Heizkörper in der versicherten Wohneinheit wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
 - bb) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohneinheit repariert oder ersetzt werden müssen..
- b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- c) ROLAND erbringt keine Leistungen für die Behebung von
 - aa) Defekten an Boilern, Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
 - bb) Schäden durch Korrosion;
 - cc) Defekten an Fußbodenheizungen und Elektrospeicher-Heizungen.

3. Notheizung

- a) ROLAND organisiert und stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohneinheit unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall (§ 6 Abs. 2) nicht möglich ist.
- b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500,00 EUR je Versicherungsfall.
- c) ROLAND leistet keine Entschädigung für zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz von Leih-Heizgeräten entstehen.

4. Schädlingbekämpfung

- a) ROLAND organisiert die Schädlingbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn der Befall der versicherten Wohneinheit durch Schädlinge aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Als Schädlinge gelten hierbei ausschließlich Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischehen.
- b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Schädlingbekämpfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

5. Entfernung von Wespennestern

- a) ROLAND organisiert die fachgerechte Entfernung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohneinheit befinden und von aktiven Wespenvölkern besiedelt sind bzw. die Umsiedlung des Wespenvolkes.
- b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- c) ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn
 - aa) sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohneinheit zugeordnet werden kann;
 - bb) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespenests aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist;
 - cc) das Wespenest verlassen bzw. nicht von einem Wespenvolk genutzt wird.

6. Rohreinstellung-Service im Notfall

- a) ROLAND organisiert den Einsatz einer Rohreinstellungsfirma, wenn in der versicherten Wohneinheit Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinale, Bidets oder Bodenabläufe verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.
- b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- c) ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn die Ursache für die Rohrverstopfung für die versicherte Person erkennbar außerhalb der versicherten Wohneinheit liegt. Die Reinigung von Dachrinnenleitungen und deren Ableitungen sowie TV-Kamerafahrten in Rohrleitungen übernimmt ROLAND nicht.

7. Sanitärinstallateur-Service im Notfall

- a) ROLAND organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes, wenn
 - aa) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an der Spülung des WC oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohneinheit das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
 - bb) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, WC oder Urinal oder am Haupthahn in der versicherten Wohneinheit die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- c) ROLAND erbringt keine Leistungen
 - aa) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;
 - bb) für Ersatzteile;
 - cc) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohneinheit.

8. Elektroinstallateur-Service im Notfall

- a) ROLAND organisiert bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohneinheit den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes, sofern kein allgemeiner Stromausfall vorliegt.
- b) Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- c) ROLAND erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten/Schäden an
 - aa) elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern, elektrische Rollläden, eingebaute Lüfter;
 - bb) der Elektroinstallation der Außenanlagen (z.B. Garten, Außenbeleuchtung, Klingelanlage);
 - cc) Stromverbrauchs-Zählern;
 - dd) Elektro-Installationen im Gemeinschaftsbereich von Mehrfamilienhäusern.

9. Kinderbetreuung im Notfall

- a) Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt in der versicherten Wohneinheit leben, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Im Rahmen des Tarifs ACE Privat erbringen wir diese Leistung auch, wenn die versicherten Personen an der Betreuung der eigenen Enkelkinder unter 16 Jahren gehindert sind, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses in der versicherten Wohneinheit in Betreuung oder Obhut befinden.
- b) Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohneinheit, und zwar so lange, bis sie anderweitig, zum Beispiel durch einen Verwandten der versicherten Person, übernommen wird, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

10. Haustierbetreuung im Notfall

- a) Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Kaninchen, Vögeln sowie von gezähmten Kleintieren (zum Beispiel Hamstern, Meerschweinchen), die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem von uns Beauftragten übergeben werden. Die Organisation der Unterbringung ist außerdem nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.
- b) Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis maximal 500 Euro je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen jedoch nur bis maximal 300 Euro je Versicherungsfall.

11. Ersatzwohnung im Notfall

- a) Wir organisieren eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung) in der Nähe Ihres Wohnorts, wenn die versicherte Wohneinheit durch Feuer, Leitungswasser (Rohrbruch), Einbruchdiebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar wird und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutet ist. Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau aus Ableitungsröhren durch Hochwasser oder Starkregen), Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawine und Vulkanausbruch.
- b) Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten bis maximal 500 Euro je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen jedoch nur bis maximal 300 Euro je Versicherungsfall.

12. 24-Stunden-Handwerkerbenennung

Unabhängig von einem Schadenfall steht Ihnen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

__ Sanitärinstallateure	__ Glaser
__ Dachdecker	__ Schlüsseldienste
__ Elektroinstallateure	__ Rohrreinigungsfirmen
__ Gas- und Heizungsinstallateure	

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den ACE Haus- und Wohnungsschutzbrief können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn das Ereignis durch Krieg, Innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnung staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.
- Die versicherten Personen können von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die ohne den Schadeneintritt hätten aufgewendet werden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- ROLAND erbringt keine Leistungen nach § 6 für solche Ereignisse, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten waren, insbesondere nicht für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren.
- Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem aufsichtsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
 - __ Wirtschaftssanktionen,
 - __ Handelsanktionen,
 - __ Finanzsanktionen oder
 - __ Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 9 Pflichten nach Schadeneintritt

- ach dem Eintritt eines Schadenfalles muss die versicherte Person
 - ROLAND den Schaden unverzüglich gem. § 2 über das Notfall-Telefon anzeigen;
 - sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden;
 - den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen von ROLAND beachten;
 - ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
 - ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund der Leistungen von ROLAND auf ROLAND übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz, es sei denn die Obliegenheit wurde durch die versicherte Person weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.
- Die versicherte Person hat nach der Anzeige eines Schadenfalles jede Änderung der Anschrift gegenüber ROLAND mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung der versicherten Person.

§ 10 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

- Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem vom Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.
- Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem vom Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
- Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und dem Versicherungsnehmer beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person. ROLAND gewährt den zum Beendigungszeitpunkt angemeldeten versicherten Personen einen Nachhaftungszeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages. Die Regelungen des § 10 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Anzeigen/Willenserklärungen

Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen über das Notfall-Telefon (§ 2), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG (§ 1) gerichtet werden.

§ 12 Gesetzliche Verjährung

- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Ist ein Anspruch der versicherten Person aus diesem Schutzbrief bei ROLAND angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§ 13 Zuständiges Gericht

- Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 14 Anzuwendendes Recht

für diesen Haus- und Wohnungsschutzbrief gilt deutsches Recht.

§ 15 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
2. Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall meldet. Wird der Schadenfall bei ROLAND gemeldet, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.
3. Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann er oder sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den Versicherungsbedingungen zum **ACE Haus- und Wohnungsschutzbrief** beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen

www.roland-schutzbrief.de

service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 2 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 9 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

KONTAKT

ACE Auto Club Europa e.V.

Schmidener Straße 227

70374 Stuttgart

24/7 ACE-Info-Service

T: +49 711 530 33 66 77

F: +49 711 530 34 69-0

E-Mail: info@ace.de

Internet: www.ace.de

24/7 ACE-Euro-Notruf

T: +49 711 530 34 35 36